Newsletter

der

Anwalts- und Notarkanzlei Meyer & Meyer

Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht,

Erbrecht und Strafrecht

Bahnhofsallee 2 ~ 61231 Bad Nauheim

www.MeyeruMeyer.de

April 2016

Erb- und Erbschaftsteuerrecht

Bei Zetteltestament ist der Testierwille zweifelhaft

Zweifel daran, ob ein ernstlicher Testierwille vorliegt, können sich aus dem Umstand ergeben, dass ein vermeintliches Testament nicht auf einer üblichen Schreibunterlage (z.B. Blatt Papier in DIN A 4 oder A 5) sondern auf einem ausgeschnitten Stück Papier bzw. auf einem zusammengefalteten Bogen Pergamentpapier errichtet worden ist (OLG Hamm 27.11.15, I-10 W 153/15).
Ein Testament ist nur wirksam, wenn der Erblasser ernstlich eine rechtsverbindliche Anordnung für seinen Todesfall treffen wollte (Testierwille).
Bei Zweifeln daran, ob ein ernstlicher Testierwille vorliegt, ist stets zu prüfen, ob nicht nur ein Testamentsentwurf vorliegt. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, liegt kein gültiges Testament vor, da hierfür der ernstliche Testierwille außer Zweifel stehen muss.
Zweifel am Testierwillen können z.B. folgende weitere Indizien begründen:

- Die weitere äußere Gestaltung des Schriftstücks lässt darauf schließen, dass der Testator nicht sorgfältig agiert hat;
- Eine inhaltliche Gestaltung des Schriftstücks zeigt gravierende grammatische Fehler und Rechtschreibfehler, obwohl der Erblasser der deutschen Sprache in Schrift und Grammatik hinreichend mächtig war (z.B. Überschrift „Tesemt“ und kein vollständiger Satz geschrieben wurde);
- Es liegen zwei inhaltsgleiche Schriftstücke auf ungewöhnlichen Schreibunterlagen vor, die zeitnah aufgesetzt wurden. Ein Grund für die Errichtung von zwei solchen Testamenten kann darin liegen, dass der Testator das erste Testament vergessen hat. Mehr spricht aber dafür, dass es sich hierbei lediglich um schriftlich dokumentierte Vorüberlegungen oder Entwürfe handelt;
- Der Aufbewahrungsort: die Zettel lagen in einer Schatulle ungeordnet zusammen mit diversen anderen wichtigen und unwichtigen Unterlagen (z.B. leeren gebrauchten Briefumschlägen)

Vorliegen eines gestundeten Pflichtteilsanspruchs

Der Pflichtteilsanspruch führt oft dazu, dass der Erbe in finanzielle Not gerät, wenn er diesen (sofort) erfüllen muss. Das OLG Karlsruhe hat aktuell entschieden, welchen Anforderungen eine Stundung des Pflichtteilsanspruchs genügen muss.
Leitsatz des OLG Karlsruhe 15.10.15, 9 U 149/14
Bittet der Erbe den Pflichtteilsberechtigten, den Pflichtteil vorläufig nicht geltend zu machen, da der Erbe ansonsten die Eigentumswohnung veräußern müsse, kann darin ein Stundungsersuchen liegen. Verhält sich der Pflichtteilsberechtigte entsprechend dieser Bitte, liegt eine verjährungshemmende konkludente Stundungsvereinbarung nahe.
Die Stundung des Pflichtteils umfasst im Zweifel auch die Stundung des mit dem Pflichtteil verbundenen Auskunftsanspruchs.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Beitragsfalle für Familiengesellschaften: Das Ende der „Schönwetter-Selbständigkeit“

Oft wollen Familienunternehmen vermeiden, dass die Tätigkeit von Familienangehörigen – sei es als Geschäftsführer, als leitender Angestellter oder sonstige Führungskräfte – als sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (§ 7 I SGB IV) einzustufen ist und damit insbesondere Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abzuführen wären. Dabei gehört die Prüfung des Bestehens der Versicherungspflicht und die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge zu den Kernpflichten der Geschäftsführung, die jederzeit auf Basis der aktuellen Sach- und Rechtslage durchgeführt werden muss und deren Verletzung erhebliche finanzielle (Beitragsnachzahlungen) und auch strafrechtliche (Hinterziehung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266 a StGB) Konsequenzen nach sich ziehen kann.
Der 12. Senat des BSG hat in vier aktuellen Entscheidungen vom 29.07. und 11.11.2015 einigen in der Praxis verbreiteten Gestaltungen, mit denen die Sozialversicherungsfreiheit von Familienangehörigen oder sonstigen minderheitsbeteiligten Mitarbeitern (vermeintlich) gesichert werden sollte, die Grundlage entzogen. Die Begründungen für die Entscheidungen sind zwar bislang noch nicht veröffentlicht, doch die vom BSG hierzu veröffentlichten Terminberichte sind sehr aussagekräftig.

Hinweis: Eine Sperrminorität, die für die Begründung der Sozialversicherungsfreiheit ausreicht, kann sich damit nur noch aus Regelungen ergeben, die ihre Grundlage im Gesellschaftsvertrag selbst haben. Außerhalb des Gesellschaftsvertrags getroffene schuldrechtliche Vereinbarungen über Stimmrechte oder die Ausübung von Vetorechten bleiben diesbezüglich unbeachtlich. Ob für Geschäftsführer bei Fehlen einer gesellschaftsvertraglich begründeten Sperrminorität überhaupt noch Umstände vorliegen können, deren Gesamtabwägung den Status der Sozialversicherungsfreiheit begründen könnte, erscheint äußerst zweifelhaft.

Wir sprechen gerne über die oben stehenden Themen und andere mit Ihnen. Kontaktieren Sie uns einfach!

Meyer & Meyer
Rechtsanwälte und Notar
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht, Strafrecht und Erbrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Bahnhofsallee 2
61231 Bad Nauheim
Telefon 06032-84567 ~ Telefax 06032-85629
www.MeyeruMeyer.de